Amtsblatt
Nr. 18 vom 12/05/22

41-5651.15

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken" des Landratsamtes Unterallgäu, bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 58 des Landkreises Unterallgäu vom 9. Dezember 2021 wird hiermit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel vom 9. Dezember 2021 konnte aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03. Mai 2022, aufgehoben werden, weil das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist und die Untersuchungen an Wildvögeln in den letzten Monaten auf ein rückläufiges Aviäre Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation in Bayern hingewiesen haben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 12. Mai 2022
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat